



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2004 (09.12)
(OR. en)**

15863/04

LIMITE

**CIVCOM 301
PESC 1122
COSDP 797
RELEX 637
JAI 544
PROCIV 174**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/Rat
<u>Betr.:</u>	Ziviles Planziel 2008

Die Delegationen erhalten beiliegend das Dokument "Ziviles Planziel 2008" in der Fassung, über die das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 7. Dezember 2004 eine Einigung erzielt hat; dieses Dokument soll vom AStV/Rat gebilligt und anschließend dem Europäischen Rat auf seiner Tagung am 17. Dezember 2004 als Teil des Berichts des Vorsitzes zur ESVP vorgelegt werden.

ZIVILES PLANZIEL 2008

Das Zivile Planziel 2008

1. In der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 angenommenen Europäischen Sicherheitsstrategie hat die Europäische Union ihre Bereitschaft erklärt, Verantwortung für die globale Sicherheit mit zu tragen. Eine aktivere und handlungsfähigere EU würde zu einer gerechteren, sichereren und stärker geeinten Welt beitragen. Der Ausbau der Fähigkeit der EU zur zivilen Krisenbewältigung, die einen wesentlichen Bestandteil ihrer Außenpolitik insgesamt darstellt, ist daher von größter Bedeutung. Die EU muss bei der zivilen Krisenbewältigung aktiver, fähiger und wirkungsvoller werden, sei es indem sie eigenständig Operationen durchführt, sei es, indem sie ihr Vorgehen mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen koordiniert und diese unterstützt.
2. Ausgehend von den seit 1999 erzielten Fortschritten im Bereich der zivilen Krisenbewältigung hat der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2004 beschlossen, ein Planziel für die zivile Krisenbewältigung festzulegen. Der Europäische Rat begrüßt die Bereitschaft der Kommission, im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche zur zivilen Krisenbewältigung beizutragen. Die EU und die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Vorgaben des Zivilen Planziels bis 2008 erreicht werden.

I – Ziviles Planziel: Ziele und Aufgaben

3. Der Ausbau der zivilen Dimension ist Teil des Gesamtkonzepts der EU, das auf dem Einsatz ziviler und militärischer Mittel beruht, mit denen auf kohärente Weise das gesamte Spektrum der Krisenbewältigungsaufgaben gewährleistet werden soll, darunter Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Ein kohärenter Einsatz der Gemeinschaftsinstrumente und der zivilen ESVP-Instrumente ist für eine qualitative Verbesserung der Handlungsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung. Neben den in Feira vereinbarten vier prioritären Bereichen der zivilen Krisenbewältigung (Polizei, Rechtsstaatlichkeit, Zivilverwaltung und Bevölkerungsschutz) muss die EU in der Lage sein, verschiedene Arten von Überwachungsmissionen durchzuführen und Sonderbeauftragte der Europäischen Union zu unterstützen. Die EU wird u. a. einen Beitrag zu Tätigkeiten wie der Reform des Sicherheitssektors leisten und Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesse unterstützen. Dies kann im Wege ziviler Missionen erreicht werden, die örtliche Institutionen durch Beratung, Schulung und Beobachtung stärken und/oder Exekutivaufgaben wahrnehmen (Substituierungs-

missionen). Die EU muss bereits vor Ausbruch einer Krise präventiv handeln können, da ein rechtzeitiges Eingreifen eine Verschlechterung der Lage verhindern kann.

Die EU strebt die Entsendung integrierter Kontingente für die zivile Krisenbewältigung an, die auf den spezifischen Bedarf vor Ort zugeschnitten sind und mit denen das gesamte Spektrum der Krisenbewältigungsfähigkeiten der EU in vollem Maße genutzt wird. Umfang, Zusammensetzung und Aufgaben dieser ESVP-Kontingente für die zivile Krisenbewältigung werden sich nach den jeweiligen Bedarf richten.

4. Die EU muss die Fähigkeit besitzen, parallel mehrere zivile Krisenbewältigungsmissionen mit einem unterschiedlichen Grad an Engagement durchzuführen. Zurzeit führt die EU drei zivile ESVP-Missionen sowie eine Überwachungsmission durch. Der Bedarf an ziviler Krisenbewältigung durch die EU wächst, und weitere Missionen werden gegenwärtig erwogen. Die EU muss deshalb so ausgerüstet sein, dass sie parallel mehrere zivile ESVP-Krisenbewältigungsmissionen durchführen kann, bei denen auf unterschiedliche Fähigkeiten zurückgegriffen wird, darunter mindestens eine umfassende kurzfristig entsendbare zivile Substituierungsmission in einem prekären Umfeld. Es wird ggf. notwendig sein, zivile Krisenbewältigungsmissionen über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten. Durchhaltefähigkeit und hoch qualifiziertes Personal für Krisenbewältigungsmissionen müssen für die Mitgliedstaaten im Mittelpunkt stehen. Die EU ist zu einer weiteren Verbesserung der Effizienz und der Qualität ihrer zivilen Krisenbewältigungsoperationen entschlossen.
5. Die EU muss im gesamten Spektrum der Konfliktpräventions- und zivilen Krisenbewältigungsaufgaben zu einer wirksamen Reaktion fähig sein. Ein rasches Handeln ist der Schlüssel für eine wirksame Reaktion auf akute Krisen. Angestrebt wird, dass die EU in der Lage ist, binnen fünf Tagen nach Billigung des Krisenmanagementkonzepts durch den Rat den Beschluss über die Einleitung der Mission zu fassen. Zudem will die EU ihre Fähigkeit zur kurzfristigen Entsendung von Einsatzkräften verbessern, einschließlich der Fähigkeit, zu Beginn einer Operation die zivilen Fähigkeiten gleichzeitig mit den militärischen Mitteln zu entsenden. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss über die Einleitung der Mission sollten spezielle zivile ESVP-Fähigkeiten zum Einsatz gelangen können. Damit dieses Ziel verwirklicht werden kann, werden die Mitgliedstaaten die zugesagten Fähigkeiten, die vorhandenen Ressourcen sowie deren Verfügbarkeit regelmäßig überprüfen müssen.
6. Zivile ESVP-Krisenbewältigungsmissionen können autonom, gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit mit Militäroperationen durchgeführt werden. In allen Operationsphasen muss eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit der militärischen Komponente gewährleistet sein. Bei Bedarf müssen zivile Krisenbewältigungsoperationen auf

unterstützende militärische Fähigkeiten zurückgreifen können. Die zivil-militärische Planungszelle kann in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

7. Der Rat und die Kommission werden für höchste Kohärenz und Wirksamkeit des EU-Handelns in jedem Krisengebiet sorgen. Dies wird durch eine enge Koordinierung und durch eine klare und funktionelle Arbeitsteilung zwischen den Anstrengungen der Gemeinschaft und den ESVP-Tätigkeiten erreicht werden. Eine enge Abstimmung mit den Tätigkeiten der Gemeinschaft in den Planungs- und Durchführungsphasen ziviler ESVP-Missionen wird maßgeblich zur Sicherstellung der Kohärenz beitragen. Bei der Festlegung der Endzustände und der Strategien für das Herauslösen der Kräfte wird besonders auf die Kohärenz der ESVP- und der Gemeinschaftshilfe geachtet werden müssen, indem insbesondere geplante und eventuelle künftige Tätigkeiten der Gemeinschaft berücksichtigt werden, und zwar sowohl Krisenbewältigungsmaßnahmen als auch längerfristige Wiederaufbaumaßnahmen nach Beilegung eines Konflikts. Dem Einsatz gemeinschaftlicher Instrumente für die Krisenbewältigung wird bei der Gewährleistung der Kontinuität der EU-Beitrags zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung u.a. auch durch langfristig angelegte Konfliktpräventionsprogramme besondere Bedeutung zukommen.
8. Dank ihres Einsatzes für den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten wird die EU auch Ersuchen internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, effektiver nachkommen können. Im Rahmen ziviler ESVP-Krisenbewältigungsmissionen ist ein kohärentes Vorgehen mit anderen internationalen Akteuren vor Ort sicherzustellen.

II – Prozess und Weiteres Vorgehen

9. Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, die sich die EU im Hinblick auf zivile ESVP-Missionen im Hinblick auf eine schnellere und wirksamere Reaktion auf Krisen gestellt hat, wird die EU den Aufbau der erforderlichen zivilen Fähigkeiten mit einem systematischen Ansatz angehen.
10. Das Zivile Planziel wird unter der Federführung des Rates ausgearbeitet. Mit ihm wird gewährleistet, dass die betreffenden Ziele erreicht und aufrecht erhalten werden. Der Rat wird die Fortschritte bei der Ausarbeitung und der Umsetzung des Zivilen Planziels regelmäßig prüfen.

11. Parallel zu dem Prozess zur Erreichung des Zivilen Planziels sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Fähigkeiten für die operative Planung und Unterstützung von Missionen im Ratssekretariat zu errichten und so die Fähigkeit der EU zur gleichzeitigen Durchführung und/oder Planung mehrerer Krisenbewältigungsmissionen sowie angemessene Lösungen für das Problem der Beschaffung zu gewährleisten.
12. Innerhalb des Sekretariats sollte ein Projektteam "Ziviles Planziel" eingesetzt werden, um die Ausarbeitung, Beurteilung und Überprüfung des Zivilen Planziels und seiner Fähigkeitsziele voranzubringen. Dieses Projektteam benötigt ggf. Verstärkung aus den Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte umfassend in das Projektteam einbezogen werden. Der Prozess zur Erreichung des Zivilen Planziels wird vom PSK, unterstützt durch den Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung, beaufsichtigt.
13. Als wichtigste Etappen wurden ermittelt:

Etappe 1: *Ausarbeitung der wesentlichen Planungseckdaten und der illustrativen Szenarios (bis April 2005 abzuschließen)*

Zum Zwecke der weiteren Planung muss eine Reihe von Eckdaten festgelegt und weiter ausgearbeitet werden, z.B. geografische Faktoren, Umfang der Anstrengungen, gleichzeitige Durchführung von Operationen, Interoperabilität und Durchhaltefähigkeit. Im Laufe dieses Prozesses werden die Planungseckdaten entsprechend weiter präzisiert.

Es wird eine Reihe illustrativer Szenarios ausgearbeitet, die eine geeignete Grundlage für die Bestimmung der Fähigkeiten bilden sollen, die zur Erfüllung der in Abschnitt I festgelegten Ziele erforderlich sind. Diese sollten gegebenenfalls mit dem Planziel 2010 verknüpft werden und auf diesem aufbauen, wobei dem militärischen Fachwissen in diesem Bereich Rechnung zu tragen ist.

Etappe 2: *Erstellung der Liste des Fähigkeitenbedarfs (bis Juli 2005 abzuschließen)*

Die Szenarios sollten zu einer detaillierten Bestimmung des Bedarfs an Fähigkeiten in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht (Liste des Fähigkeitenbedarfs) führen, die folgende Bereiche erfasst: Personal, Ausrüstung, Planung, Logistik und Unterstützung von Missionen sowie die Führungsstrukturen in Brüssel, die erforderlich sind, um dem gesamten Spektrum der Aufgaben und Ziele der EU im Hinblick auf zivile ESVP-Missionen gerecht zu werden. Die Liste des Fähigkeitenbedarfs sollte sich auch mit den multifunktionalen Kontingenten befassen, die im gesamten Spektrum der zivilen Fähigkeiten erforderlich sind.

Im Entwicklungsprozess des Zivilen Planziels sollte eine Reihe von Modalitäten für das Aufstellen und den Einsatz multifunktionaler Ressourcen der zivilen Krisenbewältigung in einem integrierten Format, einschließlich schnell entsendbarer ziviler Krisenreaktionsteams, eingehend geprüft und entwickelt werden. Bis Mai 2005 sollten die Modalitäten im Einzelnen ausgearbeitet sein.

Etappe 3: Beurteilung der nationalen Beiträge zur Liste des zivilen Fähigkeitsbedarfs und Ermittlung der Fähigkeitslücken (bis Ende 2005 abzuschließen)

Die Mitgliedstaaten werden nach Billigung der zivilen Planzielanforderungen durch den Rat ihre nationalen Beiträge überprüfen. Das PSK und der Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung werden diese Beiträge prüfen. Sobald der Bedarf und die Ressourcen ermittelt worden sind, werden die Mitgliedstaaten auf einer Konferenz zur Verbesserung der zivilen Fähigkeiten ihre Zusagen bestätigen, um der EU die Erfüllung des Planziels zu ermöglichen. Hierdurch erhält die EU auch die Möglichkeit, die quantitativen und qualitativen Fähigkeitslücken genau zu bestimmen. Die EU sollte analysieren, wie sich die Lücken auf die Einsätze auswirken, und für den erforderlichen Ressourcenausbau Prioritäten setzen. Zur Unterstützung des Ressourcenausbaus sollte ein Aktionsplan (Plan zur Verbesserung der Fähigkeiten) erstellt werden, der auch die weitere qualitative Verbesserung der zivilen Fähigkeiten abstellt.

Etappe 4: Folgeprozess des Zivilen Planziels

Hierzu sollte eine systematische regelmäßige Überprüfung gehören, damit der Bedarf an Fähigkeiten im Rahmen des Planziels nachhaltig erfüllt werden kann. In diesem Kontext müssen Lösungen zur Beseitigung der festgestellten Lücken vereinbart werden.

14. Im Prozess zur Erreichung des Zivilen Planziels sollte gegebenenfalls den Arbeiten zur Erreichung des Planziels 2010 Rechnung getragen werden.
15. Bei der Ausarbeitung des Zivilen Planziels sollten Krisenmanagementexperten internationaler Organisationen, insbesondere der VN und der OSZE, zu den Anforderungen im Hinblick auf die Erreichung des Zivilen Planziels konsultiert werden.

16. Bei der Ausarbeitung des Zivilen Planziels sollten die Erfahrungen aus den EU-geführten Operationen und Übungen berücksichtigt werden.

17. Die Bewerberländer, die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten, mit denen Rahmenübereinkommen über die Beteiligung an EU-Krisenbewältigungsoperationen bestehen, werden anlässlich der Konferenz zur Verbesserung der zivilen Fähigkeiten eingeladen, zusätzliche Beiträge zu leisten. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit EU-geführter ziviler ESVP-Missionen erhöht werden. Darüber hinaus sollte sich die EU an andere Drittstaaten wenden, um mit ihnen Informationen und Fachwissen auszutauschen und gegebenenfalls Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit ihnen durchführen zu können.

